



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Von-Kahr-Str. 2 - 4 80997 München Deutschland

**An das Landratsamt Rosenheim
Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht
Wittelsbacherstr. 53**

83022 Rosenheim

VzSB-Geschäftsstelle
Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
1. Vorsitzende
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/211224-55

info@vzsb.de

28.6.2019

nur per Email: immissionsschutz@lra-rosenheim.de

nachrichtlich (nur per Email):

Höhere Naturschutzbehörde/Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de; poststelle@reg-ob.bayern.de

Untere Naturschutzbehörde/Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

E-Mail: naturschutz@lra-rosenheim.de

VzSB-GS

E-Mail: info@vzsb.de

hier:

Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Anhörungsverfahren beim Landratsamt Rosenheim

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen,
betriebenen Steinbruchs**

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.04.2019, Az.: 35 – 824 – 50

Ablauf der Einwendungsfrist: 28.06.2019

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Verein zum Schutz der Bergwelt** als anerkannter Naturschutzverband in Bayern gibt hiermit fristgerecht seine Stellungnahme ab zum o.g. Verfahren.
Auf die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Rosenheim wird verwiesen.

Diesem ist zu entnehmen, dass die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des gesamten Planungsbereichs zum Verfahren nicht vorliegt, obwohl zwingend erforderlich. So ist z.B. bekannt, dass dort der Alpenbockkäfer (*Rosalia alpina*) vorkommt, eine prioritäre Art nach Anhang II und besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-RL.

Zudem fehlt in den Verfahrensunterlagen eine Georisk-Analyse und –Bewertung des geplanten steilen Steinbruch-Erweiterungsbereichs im Schutzwaldbereich, die im Hinblick auf den Klimawandel mit seinen zunehmenden Extremwetterlagen signifikant sein könnte mit gravierenden Auswirkungen (Felssturzgefahr, Murabgänge) bis zur Tallage.

Es wird daher eingangs festgestellt, dass das o.g. Verfahren unvollständig, daher alle Aspekte nicht beurteilt und abgewogen werden können, das Verfahren daher als nicht ordnungsgemäß anzusehen ist.

Unsere Stellungnahme hier ist daher nur eine vorläufige.

Das Landratsamt Rosenheim wird gebeten, das o.g. Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln, nochmals anzusetzen mit der saP und der Georisk-Analyse und –Bewertung als Teil der Verfahrensunterlagen.

Zudem wird bzgl. des Steinbruchs in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen auf die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 25.10.2017 und vom 28.5.2018 (Anlage) verwiesen.

Im Einzelnen tragen wir zum Verfahren folgende Einwände vor:

1. zum Landschaftsbild

Der VzSB hatte sich durch seine Eingabe an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Steinbruch Überfilzen / Gemeinde Nußdorf a. Inn / Lkr. Rosenheim vom 19.6.2016 (Anlage) schon eingehend mit der Problematik „Steinbruch Überfilzen / Gemeinde Nußdorf“ und zu den früheren, auch nach unserer Auffassung grob fehlerhaften Genehmigungsbescheiden des LRA Rosenheim geäußert, vor allem auch im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild, und hatten formuliert:

„Von besorgten Bürgern der Gemeinde Nußdorf a. Inn / Lkr. Rosenheim [wurden wir] auf Vorgänge im Zusammenhang mit dem genehmigten Bescheid des Landratsamtes Rosenheim zum weiteren geplanten massiven, bis auf die Höhe von 840 m vorgesehenen Abbau im Steinbruch Überfilzen der Fa. Südbayerisches Portland-Zementwerk aufmerksam gemacht.

Dadurch würde nun die seit der ursprünglichen Genehmigung des Steinbruchs Überholzen von 1961 aus Gründen des Naturschutzes (abgehoben vor allem auf die Landschaftsästhetik) und des Immissionsschutzes bis 720-740 m festgesetzte Sichtschutzwand, hinter der der Steinbruch optisch verschwindet und dann aus dem nahegelegenen Inntal aus land-

schaftsästhetischen Gründen nicht eingesehen werden kann, die Funktion des Sicht- und Immissionsschutzes für den Steinbruch verlieren.

Die bisherige Abbaupraxis im Steinbruch Überfilzen hat dazu geführt, dass entgegen den ursprünglichen Genehmigungsaufgaben schon jetzt oberhalb der Steinbruchkante von 758 m und damit optisch oberhalb der Sichtschutzwand abgebaut wird, so dass die Landschaftswunde des Steinbruchs sogar vom 25 km entfernten Irschenberg zu sehen ist.

Da der in der Gemeinde Nußdorf gelegene Steinbruch im bayerischen Alpengebiet liegt, das durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einem besonderen Schutz unterliegt und für das den Verpflichtungen der Alpenkonvention nachgekommen wird, dieser Steinbruch zudem im Erholungsgebiet des Inntales die Naturschönheiten, die Eigenart des bayerischen Alpenrandes und das dortige Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion jetzt schon beeinträchtigt – obwohl die Gemeinde Nußdorf im Jahr 2001 als ‚Schönstes Dorf Bayerns‘ ausgezeichnet und 2004 zum ‚Schönstes Dorf Europas‘ gewählt wurde“.

Das Landratsamt Rosenheim trägt durch seine bisherige Genehmigungspraxis die Schuld, dass die optische Verunstaltung auf der östlichen Inntalseite bei Nußdorf, das ehemals als ‚Schönstes Dorf Bayerns‘ und als ‚Schönstes Dorf Europas‘ ausgezeichnet wurde, besteht. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs hangaufwärts würde entgegen verschiedener Schutzvorgaben die schon jetzt bestehende massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der östlichen Einhänge des Inntales bei Nußdorf weiter erhöhen, und u.a. auch der regionalen Erholungsfunktion des Inntales und damit dem regionalen Tourismus schaden.

Bzgl. des Landschaftsbildes lehnt der VzSB die geplante Erweiterung des Steinbruchs ab.

2. Zu weiteren Naturschutzbelangen/-vorgaben einschließlich der Alpenkonvention und raumordnungsrechtlichen Vorgaben

Wie bereits erwähnt fehlt im Verfahren die saP für den gesamten Planungsbereich und die betroffenen Randbereiche.

So vor allem z.B. für den dort vorkommenden Alpenbockkäfer (*Rosalia alpina*), eine prioritäre Art nach Anhang II und besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-RL von 1992.

Art. 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) des auch in Deutschland seit dem 18.12.2002 als Völkerrecht geltenden Protokolls für Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention lautet (vgl. <http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/default.html>):

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Es besteht ohne Zweifel die Einschätzung bzgl. der geplanten Erweiterung des Steinbruchs, dass dadurch Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbilds erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden und dadurch auch direkte und indirekte Auswirkungen auf den Naturhaushalt verursacht werden, diese letztlich auch eine weitere vermeidbare Beeinträchtigung darstellt und daher zu unterlassen/nicht zu genehmigen ist.

Raumordnungsrechtlich liegt der Planungsbereich wohl im bzw. direkt im Randbereich der besonders schutzwürdigen Zone C des Alpenplans der bayerischen Erholungslandschaft Alpen, in der Erschließungsvorhaben einschließlich öffentlicher Straßen und Privatstraßen nicht genehmigungsfähig sind, das Landschaftsbild und die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten werden müssen.

Eine diesbezügliche Prüfung und Abwägung der genannten Raumordnungsgrundsätze ist im Verfahren bisher nicht dargelegt, erscheint aber zwingend erforderlich.

Bzgl. der genannten weiteren Naturschutzbelange und –Vorgaben einschließlich der Alpenkonvention und der raumordnungsrechtlichen Vorgaben lehnt der VzSB die geplante Erweiterung des Steinbruchs ab.

3. Zur Georisk-Bewertung

Die Erweiterung des Steinbruchs in die steilen oberhängigen Bereiche, einschließlich des Schutzwaldbereiches, kann im Hinblick auf den Klimawandel mit seinen Extremwetterereignissen (z.B. Starkregen) zu einer erhöhten Gefährdungssituation des Planungsbereiches, des Bereichs oberhalb davon und der darunter liegenden Tallage führen.

Auf die bisher fehlende Georisk-Analyse und –Bewertung wurde bereits hingewiesen.

Bzgl. der Georisk-Befürchtungen lehnt der VzSB die geplante Erweiterung des Steinbruchs ab.

4. Zur missbräuchlichen Nutzung der bestehenden Forststraße als Zu- und Abfahrt für den Schwerlastverkehr für den Steinbruchbetrieb

Diesbezüglich wird auf die BN-Anzeige von 2016 unter Hinweis auf Art. 6 BayNatSchG (Wegbau im Gebirge) verwiesen, der auf die nicht genehmigte Nutzung der bestehenden Forststraße als Schwerlastverkehrsstraße hinweist.

Bzgl. der als Forststraße festgesetzten Nutzung im bestehenden Steinbruch wird auch seitens des VzSB die missbräuchliche Nutzung als Schwerlastverkehrsstraße moniert und auch die Fehlnutzung bei der geplanten Erweiterung des Steinbruchs abgelehnt.

5. Zum Immissionsschutz/Lärmschutz

Nach unseren Erkenntnissen besteht schon jetzt trotz Lärmschutzwand im Steinbruchbereich während des Steinbruchbetriebs eine unzulässige Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner von Nußdorf. Bei Erweiterung des Steinbruchs, der ohne zusätzliche Lärmschutzwand geplant ist, würde dies zur Zunahme der jetzt schon unzulässigen Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner von Nußdorf führen.

Bzgl. des Immissionsschutzes/Lärmschutzes wird die geplante Erweiterung des Steinbruchs abgelehnt.

6. Der Verein zum Schutz der Bergwelt schließt sich der ablehnenden Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 27.6.2019 (Anlage) vollinhaltlich an.

Für den Verein zum Schutz der Bergwelt mit freundlichen Grüßen!

gez.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Schriftführer)

Anlagen:

- VzSB-Eingabe vom 19.6.2016 an das Bayer Umweltministerium
- Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.5.2018
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 27.6.2019 zum aktuellen Verfahren